

Marktsatzung der Stadt Genthin

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.405) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) i. V.m. § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) zuletzt geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am _____ folgende Marktsatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Genthin beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Genthin betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Genthin wird auf dem Marktplatz durchgeführt.
- (2) Die Markttage und -zeiten werden wie folgt festgesetzt:

Dienstag	08:00 – 14:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr

Zusätzlich kann, nach vorheriger Bekanntmachung, der 1. Samstag im Monat als Markttag bestimmt werden.
- (3) Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12.00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem gesetzlichen anerkannten Feiertag nach dem Feiertagsgesetz zusammen, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (4) Die Stadt Genthin kann Markttage und Verkaufszeiten aus besonderem Grund absagen oder zeitlich einschränken. Die Änderungen werden der Öffentlichkeit vorher bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Für den Wochenmarkt wird gemäß § 67 GewO folgendes Sortiment festgesetzt:
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- Zusätzlich sind folgende Gegenstände nach § 67 Abs. 1 GewO zulässig:
 - Korb- und Holzwaren
 - Keramik und Glaswaren
 - Töpfe, Pfannen und Bestecke
 - Kurzwaren
 - Schreibwaren
 - Kleintextilien, Miederwaren und Strümpfe
 - Schuhe
 - Sportartikel
 - Täschnerwaren
 - Gardinen
 - Modeschmuck
- (3) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Genthin ist es verboten neben den in § 56 GewO benannten Waren Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichen, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt, Standplätze

- (1) Zur Nutzung bedarf es einer Erlaubnis. Diese wird durch Zuweisung eines Standplatzes als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung für maximal ein Jahr erteilt.
- (2) Die Dauererlaubnis (mindestens 3 Monate) ist schriftlich bei der Stadt Genthin zu beantragen.
- (3) Die Standplätze werden durch die Stadt Genthin zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort.
- (4) Die Zuweisung für eine Tageszulassung kann bis um 08:00 Uhr am Markttag erfolgen.
- (5) Die Marktzulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zulassung nicht besitzt,
 - die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 - vom Stand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,
 - der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 - die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden oder
 - die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet wurden.
- (6) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Stadt Genthin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf auf den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sind spätestens 15 Minuten vor Marktbeginn zu beziehen.
- (2) Die Standplätze sind nach Beendigung der Marktzeit innerhalb von 2 Stunden zu räumen.
- (3) Die von der Stadt festgelegten Zufahrten sind zu benutzen.
- (4) Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden, das gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufsfahrzeuge.
- (5) Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.
- (6) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (7) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Markteröffnung bis zum Marktende.

§ 6 Verkauf, Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Markthändler haben an ihrem Stand Namen und Anschrift ihrer Betriebsstätte deutlich lesbar anzubringen.
- (2) Während der Marktzeit müssen alle Handelsgeschäfte (Marktstände) geöffnet sein.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen der Preisangabenverordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (5) Die Verwendung von Lautsprechern auf Wochenmärkten ist unzulässig.
- (6) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sie müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise abgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (7) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (8) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (9) Die Maße und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderungen nachprüfen kann. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte genutzt werden.

- (10) Es ist unzulässig, Glücksspiele und Wetten zu betreiben.

§ 7 Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Die Markthändler sind für die Reinigung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass von ihren Ständen kein Papier, Einwegtaschen o. ä. wegwehen kann. Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluss der Verkaufszeit sind sie vom Markthändler mitzunehmen.
- (3) Jeder Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie angrenzende Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Markthändler, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Stadt, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.
- (4) Die Markthändler sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Markthändler während der Marktzeit stets bei sich zu führen. Dies gilt auch für die ggf. notwendigen Gesundheitszeugnisse.
- (5) Krafträder und/oder Kleinkrafträder dürfen auf den Märkten nicht betrieben werden; Fahrräder dürfen mitgeführt werden.
- (6) Hunde sind an der Leine zu führen und vom direkten Marktbetrieb fernzuhalten.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

- (3) Die Markthändler haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder ihren Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Marktflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühren auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern.

Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von deren Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet.

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Standgebühr wird für jeden Markttag erhoben.

Es werden unterschiedliche Standgebühren für Inhaber von Dauerstandplätzen und für Inhaber von Tagesstandplätzen erhoben. Hierbei wird der erhöhte Aufwand für die Kassierung vor Ort berücksichtigt.

- (1) Die Standgebühr setzt sich für jeden angefangenen Frontmeter wie folgt zusammen:
- a. Für Inhaber eines Dauerstandplatzes: 2,50 €
 - b. Für Inhaber eines Tagesstandplatzes: 3,50 €
- (2) Der Strombedarf wird als Pauschale pro Markttag gesondert berechnet:
- a. Bedarf Stromanschluss 0,5 Kw/h: 3,00 €
 - b. Bedarf Stromanschluss 1,5 Kw/h: 5,50 €
 - c. Bedarf Stromanschluss 2,0 Kw/h: 6,50 €
 - d. Bedarf Stromanschluss 3,0 Kw/h: 8,50 €
 - e. Bedarf Stromanschluss über 3,0 Kw/h: 12,00 €
 - f. Für Großabnehmer werden Einzelabrechnungen vereinbart.
- (3) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) Die Stadt Genthin kann Ausnahmen von dieser Gebührenerhebung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Markthändler oder, bei dessen Abwesenheit, sein Beauftragter.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Standgebühren für den Benutzer eines Tagesstandplatzes ist gegen Quittung markttaglich an den Beauftragten der Stadt Genthin zu zahlen.

Die Quittung ist zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt Genthin auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Standgebühr entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes.
- (3) Die Standgebühr für den Benutzer eines Dauerstandplatzes ist am 15. jeden Monats fällig.
- (4) Für Benutzer eines Dauerstandplatzes gilt der Standplatz auch an solchen Tagen als in Anspruch genommen, an denen der Standinhaber den Stand nicht einnimmt. Eine Abmeldung gilt nur mit Krankenschein oder bei einer Unwetterwarnung, dann wird kein Standgeld berechnet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Werden gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Maßgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eröffnet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Marktsatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Genthin tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Stadt Genthin, den